

Rechte des Elternbeirates

Dazu gehören:

- Recht auf Mitbestimmung
- Recht auf Mitwirkung
- Recht, Anregungen einzubringen (Beratungsrecht)
- Recht auf Kostenerstattung
- Recht auf Information, Auskunftsrecht
- Recht auf Veranstaltungen in der Schule

"Einvernehmen herstellen" besagt, die Schulleitung kann nur im Einvernehmen mit dem Elternbeirat entscheiden, lehnt der Elternbeirat ab, kann die Schulleitung ihre Entscheidung nicht durchsetzen. Tut sie es doch, ist diese Entscheidung anfechtbar. So hat der Elternbeirat mit über die Durchführung von Schullandheim-Aufenthalten zu entscheiden.

"Ins Benehmen setzen" bedeutet, der Elternbeirat muss gehört werden und kann seine Meinung äußern. Zwar muss die Schulleitung sich nicht der Meinung des Elternbeirates anschließen, aber sie muss sie bei der Entscheidung berücksichtigen. Ein Beispiel wäre die Festlegung der Unterrichtszeiten.

"In Abstimmung mit" liegt genau zwischen diesen Begriffen. Dieser Begriff fordert einen ernsthaften Versuch zwischen Schulleitung und Elternvertretung auf Einigung. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Schulleitung, ohne dass sich die Elternvertretung dagegen wehren kann. Die Elternvertretung kann nur mehr die Kosten für die Eltern durch die Festlegung eines Höchstbetrages begrenzen.

1. Rechtliche Stellung

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Gesamtheit der Erziehungsberechtigten sowie der Eltern volljähriger Schüler einer Schule.

Der Elternbeirat erfüllt die Informations- und Beratungspflicht gegenüber den Eltern und nimmt deren Mitwirkungsrechte am Schulgeschehen wahr.

Der Tätigkeitsbereich des Elternbeirates lässt sich nach drei "Qualitäten" oder Kompetenzgraden unterteilen.

2. Der zustimmungspflichtige oder verbindliche Bereich

Er besteht im Wesentlichen aus Entscheidungen oder Anordnungen von Schulleitung oder Lehrerkonferenz, die zum Vollzug der Zustimmung des Elternbeirates bedürfen. Dies sind:

- auf Antrag der Betroffenen gravierende disziplinarische Maßnahmen gegen einen Schüler (Entlassung oder Ausschluss). Gegen ein Zwei-Drittel-Votum des Elternbeirates kann eine derartige Maßnahme nicht sofort vollzogen werden, sondern wird bis zur Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde ausgesetzt (Art.64, 65 EUG, Bayerische Schulgesetzgebung).

- nicht vorgeschriebene, aber als pädagogisch wertvoll eingestufte Vorhaben, die für die Eltern zusätzliche finanzielle Belastungen bringen. Solche sind etwa Schulfahrten aller Art und Fahrten im Rahmen des Schüleraustausches. Sie finden gegen das Veto des Elternbeirats nicht statt. Der Elternbeirat sollte dabei vor allem die Interessen weniger begüterter Eltern im Auge haben. Einführung neuer Lernmittel, die nicht lernmittelfrei sind, wie Übungsbücher, Arbeitsblätter usw., (Art. 30 EUG. Bayern)
- Festsetzung eines unterrichtsfreien Tages.
- Abhaltung einer zusätzlichen Klassenelternversammlung § 120 GSO (Bayern).

3. Der anhörungspflichtige Bereich

Die umfangreichsten Rechte folgen aus der Pflicht der Schule, den Elternbeirat (EB) zu informieren in allen Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Die wäre z.B. das Auskunftsrecht des Elternbeirats über Ausfälle von Schulstunden. Die Schulleitung muss den EB darüber informieren. Zu diesen kann der Elternbeirat Wünsche, Anregungen und Vorschläge vorbringen:

- Grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebes. Dazu zählen etwa die Versorgung der Schule mit Lehrern, Räumen und Unterrichtsmaterial; Beginn und Ende des täglichen Unterrichts; Nachmittagsunterricht; Pausenregelung; Einführung neuer Ausbildungsrichtungen oder Sprachenfolgen;
- Die Zahl der Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben sowie kürzerer Arbeiten im ersten Halbjahr der 5. Jahrgangsstufe anstelle von Schulaufgaben;
- Veranstaltungen zur Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit und schulische Freizeitgestaltung wie
- Aufbau eines Tutorensystems; Arbeitsgemeinschaften; Fahrten zu Konzerten und Theateraufführungen; Wahlunterricht; Teilnahme an Wettbewerben; Schulfeste;
- Studien- und Projekttag
- die Gründung von Partnerschaften zu Wirtschaftsunternehmen.
- Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse und Aufrechterhaltung der Ordnung, z.B. die Organisation der Schülerbeförderung, die Gestaltung von Schulbus-Haltestellen, Ausbau von Sportanlagen und deren Nutzung, Ausgestaltung von Schulgebäude und Schulgelände;
- die Ausgestaltung der Schülerbibliothek und die Einführung neuer Lernmittel (lernmittelfreie Schulbücher);
- grundlegende Fragen der Erziehung. Hier sind ethische und staatsbürgerliche Erziehung, aber auch Familien- und Sexualerziehung angesprochen
- Fragen der Gesundheitspflege. Sie betreffen z.B. Drogenprobleme, AIDS-Aufklärung, Jugendfürsorge und Jugendschutz, Pausenverpflegung und Berufsberatung.
- die Einführung von Schulversuchen.

4. **Der eigene Gestaltungsbereich**

Die Betätigungsmöglichkeiten ergeben sich aus Art. 43 GSO. Schulleiter und Sachaufwandsträger müssen sich mit Anregungen und Vorschlägen befassen. Es sollen zu diesem Bereich nur die wichtigsten Punkte genannt werden:

- Unterrichtung der Eltern in allgemeinen Versammlungen oder zu Themen bezogene Veranstaltungen
- Elternrundbriefe, die die Information der Eltern durch die Schule ergänzen und eine wesentliche Kontaktmöglichkeit zwischen Elternbeirat und Elternschaft darstellen. Die Wirksamkeit dieser Rundbriefe wird durch regelmäßiges Erscheinen verstärkt; es ist an vier oder mehr Briefe pro Jahr zu denken.
- Elternspende – Der Elternbeirat kann die Eltern um Geldspenden bitten, mit welchen die Ausstattung der Schule ergänzt, Aktivitäten gefördert, Feiern gestaltet und so das Schulleben bereichert und der Schule ein eigenes Gesicht gegeben werden kann. Die Elternspende ist neben Spenden an einen Förderverein die geeignetste Möglichkeit, wie Eltern und Freunde ihrer Schule Geld zukommen lassen können. Die Elternspende ist steuerlich absetzbar. Jede Einflussnahme der Schule auf Höhe und Verwendung der Elternspende ist unzulässig. Gegen eine Wunschliste ist jedoch nichts einzuwenden; der Elternbeirat muss gegebenenfalls seine Unabhängigkeit betonen. Die Mithilfe der Schule bei der Verteilung des Spendenaufrufs ist allgemein üblich und zulässig.

5. **Amtszeit und Mitgliedschaft**

Die Elternbeiratsmitglieder werden auf 2 Jahre in der Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Die Amtszeit beginnt am Ersten des auf die Wahl folgenden Monats. Gleichzeitig endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich. Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten und Eltern volljähriger Schüler, die wenigstens ein Kind an der Schule haben, außerdem die Leiter von Schülerheimen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten außer den an der Schule unterrichtenden Lehrern; dazu zählen auch nebenberufliche. Die Durchführung der Wahl regelt § 117 GSO (Bayern). Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig einem Elternbeirat angehören. Die Mitgliedschaft endet außer mit dem Ablauf der Amtszeit durch Niederlegung des Ehrenamts, mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule oder durch Verlust der Wählbarkeit wie etwa bei Übernahme eines Lehrauftrages an der Schule. Für jeweils 50 Schüler wird ein Elternbeirat-Mitglied gewählt. Die Mindestzahl beträgt 5, die Höchstzahl 12 Mitglieder. Ersatzleute sind alle Kandidaten, deren Stimmzahl nicht für die Wahl in den Elternbeirat ausgereicht hat. Sie rücken in der Reihenfolge der erzielten Stimmen bei Bedarf nach. Zur Wahrung der Kontinuität der Arbeit des Elternbeirates können sie zu informellen Treffen eingeladen werden.

